

Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 18 (1967)

Heft: 2

Artikel: Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

Autor: Streiff, Sam

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-392932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

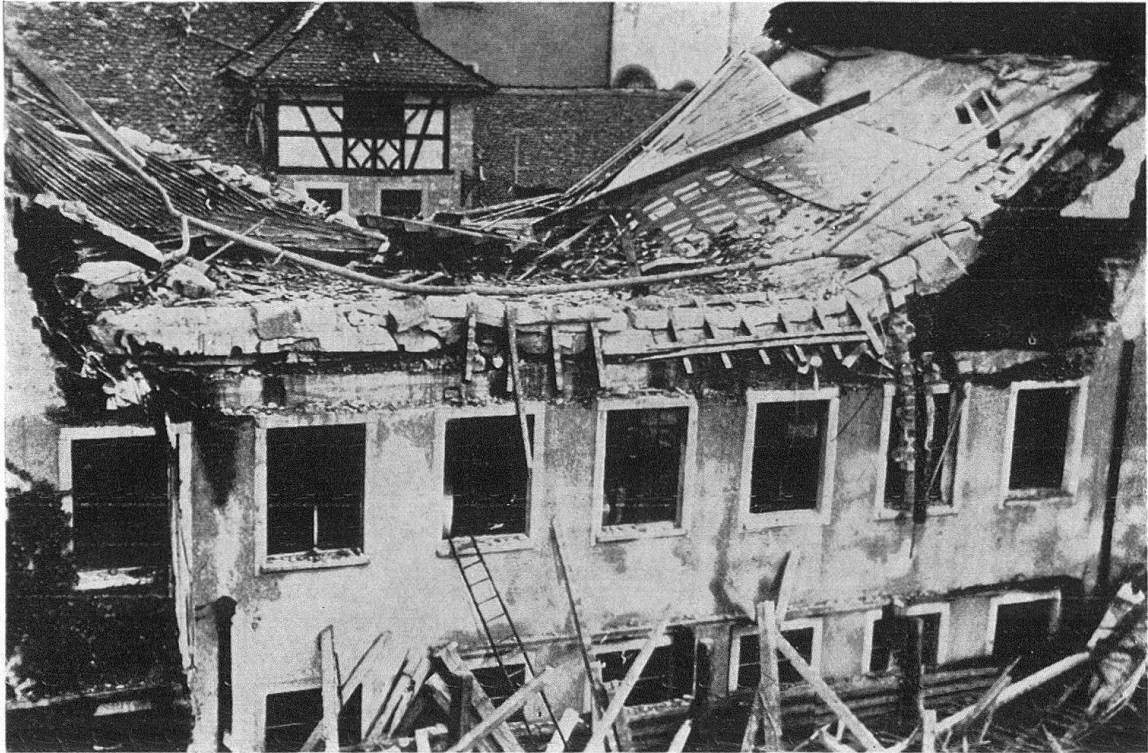
KULTURGÜTERSCHUTZ BEI BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Von Dr. Sam Streiff, Bern

In den letzten Jahrzehnten haben auch die breiten Volksschichten unseres Landes immer mehr erkannt, welche Bedeutung dem kulturellen Erbe für die lebenden wie auch für künftige Generationen zukommt. Damit wurde bei vielen, die bisher achtlos an Kulturgütern vorübergingen, der Sinn für die Erhaltung der historisch oder künstlerisch wertvollen Baudenkmäler sowie der Sammlungen von Kunstschatzen, Archivalien und Handschriften geweckt. Diese erfreuliche Entwicklung verdanken wir zu einem großen Teil den Institutionen, deren Ziel die Erhaltung, Erforschung und Restaurierung der Zeugnisse unserer kulturellen Entwicklung ist. Es seien hier nur einige der bedeutendsten gesamtschweizerischen Institutionen genannt, nämlich die Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte, die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, der Schweizer Heimatschutz, das Schweizerische Institut für Kunstwissenschaft, der Verband der Museen der Schweiz, die Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare und die Vereinigung Schweizerischer Archivare. Dazu kommen noch die zahlreichen kantonalen, regionalen und kommunalen Institutionen, die sich den gleichen Aufgaben widmen.

Es ist unbestritten, daß das Verständnis für die Bedeutung des kulturellen Erbes vertieft worden ist durch drei Ereignisse und durch eine allgemeine Erscheinung. Die drei Ereignisse sind der Erste Weltkrieg von 1914–1918, der Spanische Bürgerkrieg von 1936 bis 1939 und der Zweite Weltkrieg von 1939–1945; die allgemeine Erscheinung ist die ideologische Indoktrination, die, gepaart mit Verhetzung, in der Volksrepublik China zu der seit Sommer 1966 wütenden Kulturrevolution geführt hat und die, gepaart mit kriegerischem Überfall, einige Jahre vorher das theokratisch regierte Staatswesen Tibet vernichtete. Diese Kriege und ideologischen Auseinandersetzungen haben unermeßliche Verluste an Kulturgütern mit sich gebracht, die den Bestrebungen des Kulturgüterschutzes Auftrieb gaben und noch geben.

Auf Wunsch der Internationalen Kommission für geistige Zusammenarbeit unterbreitete schon im Jahre 1938 das Internationale Museumsamt dem Völkerbundsrat und der Generalversammlung des Völkerbundes den Entwurf zu einem internationalen Abkommen über den Schutz von kulturell wertvollen Gütern in Kriegszeiten. Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges im Herbst 1939 vereitelte dann die Weiterverfolgung dieser Bestrebungen. Auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Organisation der Vereinigten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der UNESCO, vom Jahre 1949 nahm ihr Sekretariat den Faden wieder auf und bearbeitete das Problem des Schutzes von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zusammen mit dem Internationalen Museumsrat und mit Experten. Eine Kommission von Regierungsexperten bereitete den Abkommensentwurf im Jahre 1952 vor, der dann durch die intergouvernementale Konferenz im Haag zu den endgültigen Abkommenstexten ausgearbeitet wurde, die alle das Datum vom 14. Mai 1954 tragen. Das *Haager Abkommen* für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und seine Ausführungsbestimmungen sind bis jetzt für 54 Staaten in Kraft getreten. Diesem Abkommen und dem Haager Protokoll, das die



Kriegsschäden in der Schweiz: die Bombardierung von Schaffhausen mit Treffern auf Gebäude des Museums Allerheiligen (1. April 1944)

Verschleppung von Kulturgut in ein anderes Hoheitsgebiet untersagt und zur Rückerstattung des in Gewahrsam genommenen fremden Kulturgutes verpflichtet, ist *die Schweiz im Jahre 1962 beigetreten*. Der Kulturgüterschutz ist somit für unser Land nicht nur eine nationale Aufgabe, sondern auch eine völkerrechtliche Verpflichtung.

Das Haager Abkommen erfordert für seine Durchführung landesrechtliche Bestimmungen auf Gesetzesebene; außerdem sind auch unabhängig vom Abkommen weitere Gesetzesbestimmungen notwendig, ohne die ein wirksamer Kulturgüterschutz nicht aufgebaut werden kann. Das *Bundesgesetz* über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 umfaßt demnach sowohl die landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zum Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 als auch die unabhängig von diesem Abkommen zu erlassenden rechtsetzenden Normen. Es darf erwartet werden, daß der Bundesrat das Bundesgesetz zusammen mit der im Entwurf vorliegenden Vollziehungsverordnung im Laufe dieses Jahres in Kraft setzen wird.

Schon dieser knappe Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen läßt erkennen, daß wir es mit einem komplexen Problem zu tun haben. Dennoch muß auf die Frage, was «Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten» bedeute, auf anschauliche Weise eine leicht verständliche Antwort gegeben werden. Vorerst ist festzuhalten, daß trotz der Komplexität des Problems das gesteckte *Ziel einheitlich und eindeutig* ist; es geht um den Schutz der Kulturgüter im Fall irgend eines bewaffneten Konfliktes, handle es sich nun um einen erklärten Krieg oder um einen andern bewaffneten Konflikt, der in einem nicht-

erklärten Krieg, in einer Besetzung fremden Hoheitsgebietes ohne bewaffneten Widerstand, in einer Neutralitätsverletzung und deren Zurückweisung mit Gewalt oder in einem bewaffneten Konflikt nichtinternationalen Charakters, das heißt in einem Bürgerkrieg bestehen kann. Die Komplexität zeigt sich indessen darin, daß zwei Komponenten den Kulturgüterschutz bilden. Auf der einen Seite haben wir gleichsam ein «Rotes Kreuz der Kulturgüter», das heißt den völkerrechtlichen Schutz der Kulturgüter. Wir haben es hier in der Tat mit dem neuesten Zweig des Kriegsvölkerrechtes zu tun, wobei wir nicht übersehen dürfen, daß schon die Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907 einige Bestimmungen über den Schutz von Kulturgütern enthält. Auf der andern Seite umfaßt der Kulturgüterschutz auch die materiellen Sicherungsmaßnahmen gegen die Auswirkungen kriegerischer Ereignisse. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um zivilschutzartige Vorkehrungen, ähnlich den Schutzmaßnahmen, die der Zivilschutz für Menschen und lebenswichtige Güter vorsieht.

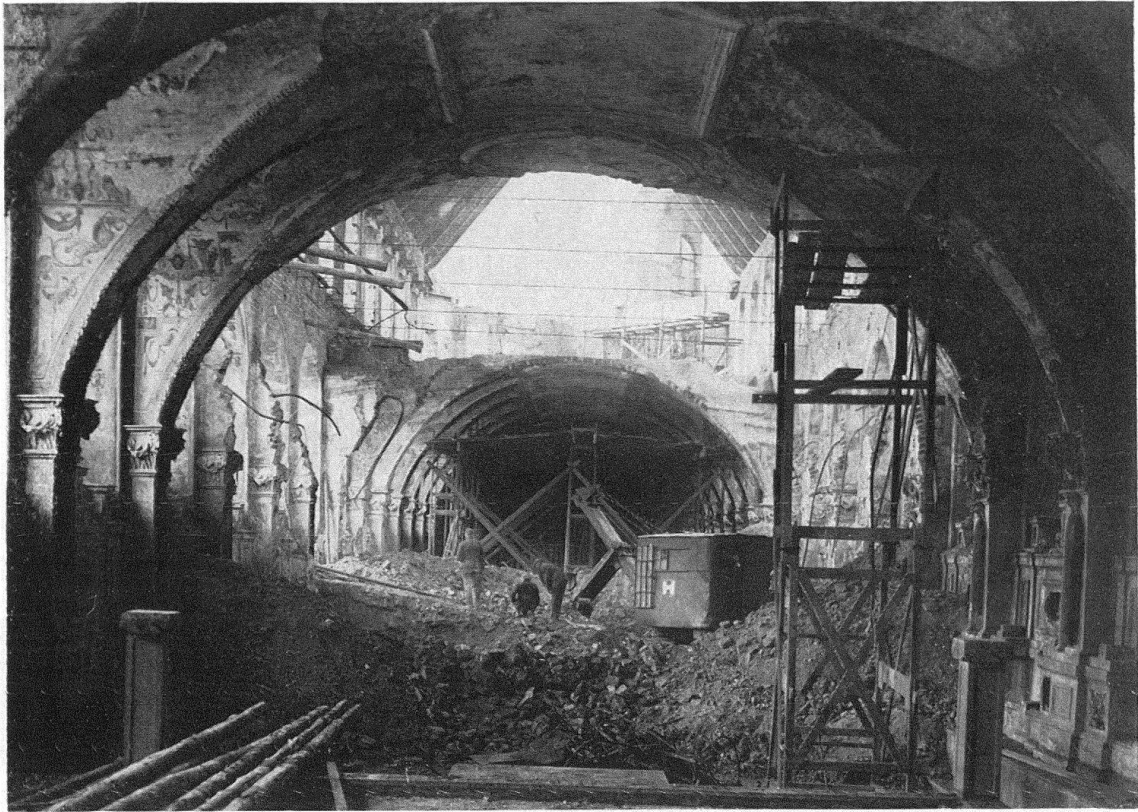
Wer mit den Besonderheiten des Kriegsrechtes nicht näher vertraut ist, neigt dazu, die völkerrechtlichen Normen sowohl der vier Genfer Abkommen als auch der verschiedenen Haager Abkommen entweder zu überschätzen oder zu unterschätzen. Wenn man bedenkt, daß das *Kriegsrecht* auch das ungeschriebene Gewohnheitsrecht umfaßt, daß Kampftechnik und Kriegspraxis einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen sind und daß das Recht der Kriegführung dem humanisierenden Kriegsrecht vorgeht, kann es nicht überraschen, wenn unklare Vorstellungen auch über die praktische Bedeutung der völkerrechtlichen Normen auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes weit verbreitet sind.



Italien: Villa Valmarana bei Vicenza

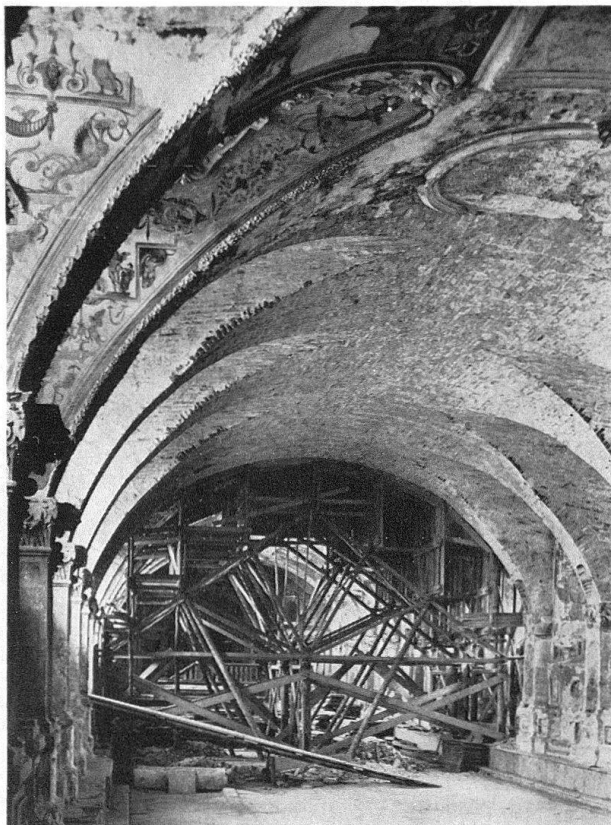


Villa Valmarana: beschädigte Fresken von Tiepolo



Deutschland: Antiquarium der Residenz in München; systematische Räumung der Gewölbetrümmer und Errichtung eines neuen Daches (im Hintergrund sichtbar)

Wirklichkeitsfremd und verhänglich sind vor allem die *extremen Auffassungen*, die sich etwa darin äußern, daß der eine dem Kriegsrecht jeglichen praktischen Wert abspricht, weil er von vornherein annimmt, es werde ja doch verletzt, und der andere in ihm etwas Absolutes, Unumstößliches erblickt, auf das man sich blind verlassen könne. Das Zutreffende liegt in der Mitte. Kriegsvölkerrecht ist unvollkommenes Recht. So wie die internationalen Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer in den vergangenen Kriegen häufig verletzt worden sind, werden sie und mit ihnen das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom Jahre 1954 auch in einer künftigen gewaltsamen Auseinandersetzung bisweilen arg mißachtet werden. Andererseits besteht auf Grund der Erfahrung Gewißheit darüber, daß das Kriegsrecht viel zur Humanisierung der Kriegführung beiträgt. Wenn in einem bewaffneten Konflikt auf Grund der Bestimmungen des Haager Abkommens vom Jahre 1954 auch nur ein einziges Baudenkmal von überragender Bedeutung oder nur eine der unersetzlichen Sammlungen von Kunstschätzen vor der Zerstörung bewahrt bleibt, haben sich die Anstrengungen auf internationaler Ebene und das Einhalten eingegangener Verpflichtungen gelohnt. Damit ist gesagt, daß wir vom völkerrechtlichen Schutz der Kulturgüter nicht Unmögliches erwarten dürfen, daß wir aber alles Zumutbare aufwenden müssen, um im Sinn und Geist des Abkommens unser kulturelles Erbe im Fall eines bewaffneten Konfliktes zu schützen.



Wiederaufbau der Gewölbe im Antiquarium in München

Nach dieser allgemeinen Betrachtung über «Maß und Gewicht» des völkerrechtlichen Schutzes soll nun in ganz großen Zügen erklärt werden, worin er im einzelnen besteht. Weil es sich hier nur um einen summarischen Überblick handeln kann, sei gleich vorweggenommen, daß wir uns bei der Behandlung konkreter Fragen genau an den Wortlaut der einschlägigen Abkommensbestimmungen zu halten haben. Die Bestimmungen über die *Respektierung des Kulturgutes* bilden das Kernstück des Haager Abkommens. Baudenkmäler, Denkmalzentren, Gebäude, die der Erhaltung oder Ausstellung von beweglichen Kulturgütern dienen, und Bergungsorte, in denen bewegliche Kulturgüter in Sicherheit gebracht werden sollen, dürfen nicht für Zwecke benutzt werden, die sie im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten. Weiter sind gegen Kulturgut gerichtete feindselige Handlungen zu unterlassen. Verboten sind insbesondere auch jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung. Gegenüber Kulturgut dürfen keinerlei Maßnahmen im Sinne von Repressalien ergriffen werden.

Besonders schützenswerte Kulturgüter können mit dem blauweißen *Kulturgüterschild*, dem internationalen Schutzzeichen des Haager Abkommens gekennzeichnet werden, um ihre Feststellung zu erleichtern. Im Gegensatz zum Roten Kreuz kennt das Haager Abkommen eine abgestufte Verwendung des Schutzzeichens. Für eine begrenzte

Anzahl von Bergungsorten und andern unbeweglichen Kulturgütern, die im «Internationalen Register für Kulturgut unter Sonderschutz» eingetragen sind, wird der Kulturgüterschild dreifach, in Dreiecksanordnung, angebracht. Kulturgüter, die mit dem internationalen Schutzzeichen versehen sind, dürfen nicht für militärische Zwecke verwendet werden. Das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal genießt einen besondern völkerrechtlichen Schutz; denn es darf, ähnlich wie das Sanitäts- und Seelsorgepersonal der Streitkräfte, seine Tätigkeit weiter ausüben, wenn es in die Hände der Gegenpartei fällt. Im Fall eines bewaffneten Konfliktes werden unter Mitwirkung von Schutzmächten internationale Kontrollorgane eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, über die Respektierung des Kulturgutes zu wachen. Weil der autonome Staatenverband der Vertragsparteien des Haager Abkommens nicht über zentrale Machtmittel verfügt, sind die einzelnen Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen ihres Strafrechtes Personen jeder Staatsangehörigkeit, die sich einer Verletzung des Abkommens schuldig machen, zu verfolgen und strafrechtlich oder disziplinarisch zu bestrafen.

Der Schutz des Kulturgutes im Sinne des Haager Abkommens umfaßt neben der Respektierung auch die *Sicherung der Kulturgüter*, das heißt den materiellen Schutz. Während das Abkommen ausführliche Bestimmungen über die Respektierung enthält, regelt es die Sicherung in der Weise, daß es die Vertragsparteien verpflichtet, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgutes gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Maßnahmen treffen, die sie für geeignet erachten. Damit wird die Pflicht zur materiellen Sicherung der Kulturgüter kurz und bündig den einzelnen Vertragsparteien überbunden. Wohl hätten in das Abkommen Bestimmungen aufgenommen werden können, die Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen im einzelnen verbindlich vorschreiben. Wenn man bedenkt, daß neben der Schweiz unter anderem der Heilige Stuhl, Frankreich, die Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine, Israel, Gabon, Kambodscha, die Mongolei und Panama Vertragsparteien sind, also Staaten von grundverschiedener Struktur und mit ebenso grundverschiedenem kulturellem Erbe, ist es ohne weiteres verständlich, daß die einzelnen Vertragsparteien selber bestimmen müssen, für welche Kulturgüter Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind und worin diese Sicherungsmaßnahmen zu bestehen haben. Würde das Abkommen nicht nur die allgemeine Pflicht zur Sicherung der Kulturgüter, sondern auch noch verbindliche Vorschriften über Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen enthalten, wäre es in diesem Punkte wirklichkeitsfremd und daher praktisch kaum durchführbar.

Die den einzelnen Vertragsparteien notgedrungen belassene Freiheit, diejenigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die sie für geeignet erachten, ist denn auch ein Hauptgrund für den Erlaß des bereits erwähnten Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966. Diese landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen sind deshalb so wichtig, weil sie die rechtsetzenden Normen enthalten, die Eigentümer und Besitzer von Kulturgütern verpflichten, bestimmte Schutzmaßnahmen vorzubereiten und auszuführen, die sie aber auch in den Genuß von Beiträgen des Bundes an die Kosten der verlangten Schutzmaßnahmen versetzen.

Gerade weil der völkerrechtliche Schutz zum Teil recht problematisch ist und weil auch bei gutem Willen, Kulturgut zu respektieren, in einem bewaffneten Konflikt schwere



Italien: schwerste Bomben- und Brandschäden an der Chiesa degli Eremitani in Padua (11. März 1944)

Verluste und Beschädigungen nicht zu vermeiden sind, kommt der materiellen Sicherung überragende Bedeutung zu. Wir haben daher allen Grund, das *Schwergewicht unserer Anstrengungen* auf die materielle Sicherung unserer Baudenkmäler, Kunstschätze, Archive und Bibliotheken zu verlegen, dies um so mehr, als einige Maßnahmen auch im Katastrophenfall, bei Großbränden, Erdbeben und Überschwemmungen, ja selbst im Falle von Diebstahl und sinnloser Zerstörung voll zur Geltung kommen können. Die Überschwemmungsschäden vom November 1966 in Italien, namentlich in Florenz und Venedig, haben bewirkt, daß sich nun plötzlich auch Personen und Dienststellen um den Kulturgüterschutz kümmern, die ihm nichts abgewinnen konnten, solange nur vom Schutz bei bewaffneten Konflikten, an die sie zu unrecht nicht glauben, die Rede war.

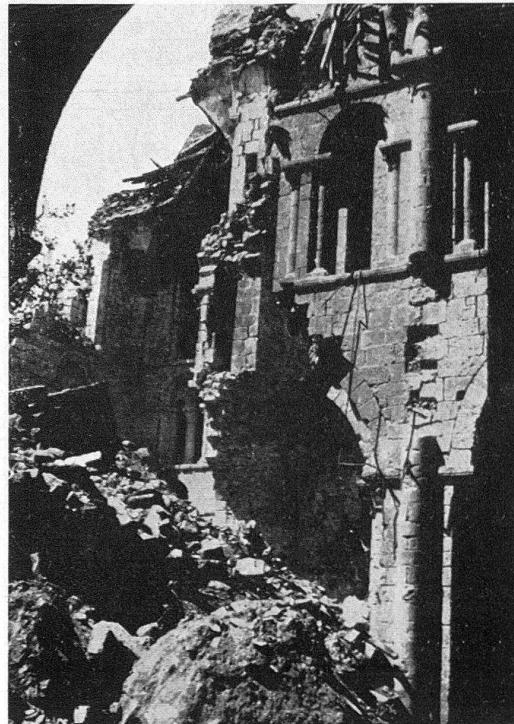
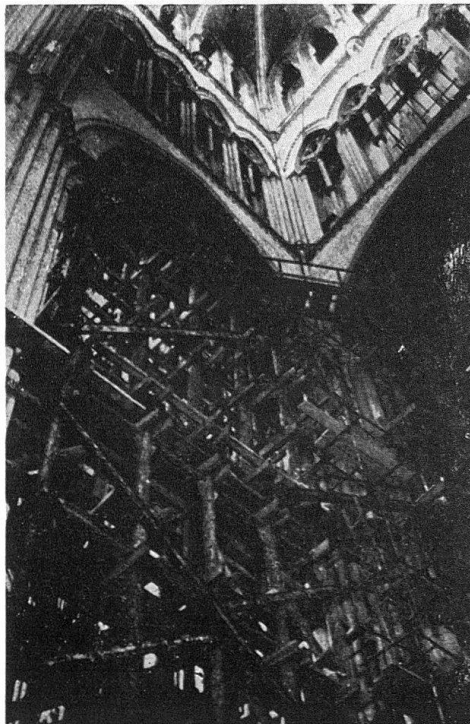
Das höchste Ziel der Sicherung von Kulturgut ist, Baudenkmäler, Kunstschätze, Archive, Bibliotheken und wissenschaftliche Sammlungen nach einem kriegerischen Ereignis oder nach einer Katastrophe der Nachwelt im Original und unbeschädigt überliefern zu können. Nun sind aber nicht alle Kulturgüter in gleicher Weise gefährdet, und nicht alle Kulturgüter lassen sich in gleichem Maße wirksam schützen. Der *Grad der Gefährdung* hängt in hohem Maße vom Standort des Kulturgutes ab. So ist das Schweizerische Landesmuseum wegen seines Standortes unmittelbar neben dem Hauptbahnhof von Zürich, einem militärisch wichtigen Objekt, in einem bewaffneten Konflikt aller Voraus-

sicht nach bedeutend mehr gefährdet als das Kloster Engelberg, das in einer Geländekammer, abseits wichtiger Verkehrsadern, liegt. Die Wirksamkeit der materiellen Sicherung hingegen ist vornehmlich abhängig von der Art und Beschaffenheit des Kulturgutes. Von einem Baudenkmal wie dem Berner Münster lassen sich bestenfalls nur einzelne Gebäudeteile, namentlich Verzierungen und Skulpturen, gegen Kampfeinwirkungen schützen, während bewegliche Kulturgüter wie Gemäldesammlungen, Archivalien, Handschriften, Kirchenschätze, Museumsgut und dergleichen, in geeigneten Schutzräumen zweckmäßig untergebracht, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit im Original erhalten werden können. Wichtig ist vor allem, daß man bei den Schutzmaßnahmen nicht nur an die unmittelbaren Einwirkungen des Kampfgeschehens wie Geschoß- und Splittereinschlag, Explosionsdruckwelle, Hitzestrahlen, Feuer und Rauch denkt; die Kulturgüter müssen auch vor den indirekten Schädigungen, die auf die Kriegführung und auf die Kampfhandlungen zurückzuführen sind, bewahrt werden. An sich nicht beschädigtes Museums- und Archivgut kann in teilweise zerstörten Gebäuden oder auf dem Transport nach einem Bergungsort schwere Schäden erleiden durch Nässe, Feuchtigkeit, Schimmelpilz und Ungeziefer. Als indirekte Auswirkungen von bewaffneten Konflikten kommen auch Diebstahl, Verschleppung und sinnlose Zerstörung in Frage.

Wie bei den militärischen und wirtschaftlichen Kriegsvorbereitungen und wie beim Zivilschutz muß man sich auch beim Kulturgüterschutz auf das Wesentliche beschränken. Dieser Leitgedanke war denn auch bei der Ausarbeitung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten maßgebend. Abgesehen von der Betreuung und Bewachung von Kulturgut durch das Personal des Kulturgüterschutzes gemäß Haager Abkommen sieht das Bundesgesetz zur Hauptsache *zwei Kategorien von Schutzmaßnahmen* vor, nämlich die baulichen Maßnahmen zum Schutze der Kulturgüter und die Sicherstellung von Kenntnissen über Kulturgüter durch besondere Dokumentensammlungen. Es wäre unangebracht, die einzelnen Maßnahmen zur materiellen Sicherung der Kulturgüter ganz allgemein in wichtige und weniger wichtige unterteilen zu wollen. Von Fall zu Fall steht bald die eine, bald die andere im Vordergrund. Sowohl bauliche Maßnahmen als auch dokumentarische Sicherstellung kommen einerseits für bewegliche und andererseits für unbewegliche Kulturgüter in Frage. Für Museen, Archive, Bibliotheken und wissenschaftliche Sammlungen ist der Bau von Schutzräumen von größter Wichtigkeit, weil damit am ehesten die beweglichen Kulturgüter im Original erhalten werden können. Photographische Reproduktionen, namentlich Sicherheitskopien in Form von Mikrokopien sind dazu bestimmt, wenigstens die Kenntnisse der Nachwelt zu übermitteln, falls die Originale untergehen sollten. Während die dokumentarische Sicherstellung bei den beweglichen Kulturgütern eher von sekundärer Bedeutung ist, fällt sie für den Schutz der unbeweglichen Kulturgüter um so mehr ins Gewicht, als mit bautechnischen Vorkehrungen wie Schutzverkleidungen für besonders schutzwürdige Gebäudeteile und Stützen zur Verminderung der Einsturzgefahr Baudenkmäler nur in sehr beschränktem Umfang vor Zerstörungen bewahrt werden können. Da besonders beim Einsatz von Massenvernichtungswaffen mit der vollständigen Zerstörung unbeweglicher Kulturgüter gerechnet werden muß, bleibt als wirksamste Schutzmaßnahme das Anlegen von Dokumentensammlungen übrig, die Pläne, Zeichnungen, Photographien, photogrammetrische Aufnahmen, Materialbeschrieb und Baugeschichte enthalten. Eine Sammlung von Sicher-

stellungsdokumenten muß alle Unterlagen einschließen, die für die Restaurierung oder für den Wiederaufbau eines Baudenkmals nötig sind. Der mit Restaurierungsarbeiten vertraute Denkmalpfleger wird von Fall zu Fall entscheiden, welche Dokumente und Angaben für einen originaltreuen Wiederaufbau unerlässlich sind. Alle Schutzmaßnahmen sind mit beträchtlichen Kosten verbunden, weshalb das Bundesgesetz, unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone, die Ausrichtung von Beiträgen des Bundes vorsieht. Für die Gewährung von Kostenbeiträgen der Kantone an Gemeinden sowie an private Eigentümer und Besitzer von Kulturgütern ist das kantonale Recht maßgebend.

Der Gesetzgeber war bestrebt, die *kantonale Souveränität* auf dem Gebiete des kulturellen Lebens nach Möglichkeit zu respektieren. Das Bundesgesetz überläßt es deshalb den Kantonen, die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes anwendbar sind, zu bezeichnen. Auch obliegt der Vollzug des Gesetzes grundsätzlich den Kantonen. Jeder Kanton hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes jetzt schon eine Stelle bestimmt, die für den Kulturgüterschutz zuständig ist. Soweit Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Kulturgüter Sache des Bundes sind, werden sie dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen. Zu den Obliegenheiten des Bundes gehören insbesondere die Durchführung der Bestimmungen des Haager Abkommens über die Respektierung und Kennzeichnung der Kulturgüter und über die internationale Kontrolle im Fall eines bewaffneten Kon-



Links: Frankreich: das bombardierte Querschiff der Kathedrale von Rouen (19. April 1944) wird wieder hergestellt (Holzgerüste für die Rekonstruktion der Spitzbogenarkaden). Rechts: Abtei Lessay: Ruinen des nordwestlichen Vierungspfeilers (während der Invasion in der Normandie beschädigt und von den Deutschen zerstört)

fliktes sowie die Ausarbeitung von administrativen und technischen Richtlinien für die einheitliche Ausführung der Sicherungsmaßnahmen durch die Kantone und nicht zuletzt die Gewährung der gesetzlich verankerten Bundesbeiträge.

Der Kulturgüterschutz ist im Aufbau begriffen. Für die wichtigsten Maßnahmen wird der Weg erst frei mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 und seiner Vollziehungsverordnung. Das will nun aber nicht heißen, daß bis dahin auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes nichts vorzukehren sei. Viele Vorarbeiten gedanklicher und organisatorischer Art sind mühsam und zeitraubend. Etliche Behörden und Institutionen, die für den Schutz ihrer Kulturgüter verantwortlich sind, haben jetzt schon die ersten Vorbereitungen an die Hand genommen und damit in vorbildlicher Weise gezeigt, wie an das Problem des Kulturgüterschutzes heranzutreten ist. Der Bund selber hat für Kulturgüter, die sein Eigentum oder ihm anvertraut sind, einen Bergungsort projektiert und die erste Bauetappe bereits abgeschlossen, so daß er im Fall eines überraschend auftretenden bewaffneten Konfliktes wenigstens seine allerwertvollsten Kunstschatze und Dokumente in Sicherheit bringen kann.

Um die Arbeiten vollends in Fluß zu bringen, bedarf es außer der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes einer *unermüdlichen Aufklärung*. Dabei geht es nicht nur um die weitestmögliche Verbreitung der Grundsätze des Haager Abkommens, zu der sich die Vertragsparteien verpflichten, sondern auch um die Ermahnung, mit der Vorbereitung der Schutzmaßnahmen und der personellen Organisation nicht zuzuwarten, bis ein bewaffneter Konflikt auszubrechen droht oder ausgebrochen ist. Beim Kulturgüterschutz kann man sich um so weniger auf Improvisationen verlassen, als die toten Gegenstände, um die es sich hier handelt, nicht wie Menschen aus eigener Kraft im letzten Augenblick noch irgend etwas für ihren Schutz unternehmen können. Überdies ist vorauszusehen, daß alle für den Kulturgüterschutz verantwortlichen Personen und Stellen mit schweren Vorwürfen überschüttet würden, falls unser Land in einen bewaffneten Konflikt verwickelt würde, ohne daß die zumutbaren und durchführbaren Vorkehrungen zum Schutze unseres kulturellen Erbes getroffen worden wären. Die im Frühjahr 1964 gegründete *Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz* hat es sich zur Hauptaufgabe gemacht, zur Verbreitung der Grundsätze des Haager Abkommens beizutragen, die Bestrebungen zur Respektierung und Sicherung unseres kulturellen Erbes zu fördern sowie das Studium fachtechnischer Fragen und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes zu pflegen. Dem Gedanken des Kulturgüterschutzes kann aber nur dann zum Durchbruch verholfen werden, wenn auch die Institutionen, deren Ziel die Erforschung, Restaurierung und Erhaltung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter ist, sich ihrer Mitverantwortung bewußt sind und ihren Einfluß geltend machen. Schließlich sind auch Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene erwünscht, ein Vorhaben, das mit der Resolution II der intergouvernementalen Haager Konferenz vom 14. Mai 1954 empfohlen wird und das sich um so eher verwirklichen läßt, als nationale Gesellschaften und Komitees für Kulturgüterschutz sich dieser Aufgabe annehmen können.